

Kalt-warm für Gebührensschuldner

E-Mails mit sicherer elektronischer Signatur können Gebühren auslösen. Dies hat der VwGH kürzlich klargestellt.

Das Jahr begann eigentlich ganz gut. Der Gesetzgeber hat sich endlich dazu durchgerungen, die Gebührenpflicht für Darlehen und Kredite mit 1. Jänner 2011 abzuschaffen. Andere Rechtsgeschäfte, wie Miet- und Leasingverträge, Bürgschaften, Abtretungen oder Hypotheken bleiben allerdings gebührenpflichtig.

Weniger Erfreuliches gibt es vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu berichten. Dieser bestätigt in einem aktuellen Erkenntnis die bereits länger von der Finanzverwaltung vertretene Ansicht, wonach auch E-Mails Gebüh-

ren auslösen können (VwGH 16.12.2010, 2009/16/0271).

Auch ein Bildschirm ist Papier

Im vorliegenden Fall ging es um einen Mietvertrag, der durch Angebot und Annahme abgeschlossen wurde – und zwar durch E-Mails mit sicherer elektronischer Signatur. Das Finanzamt bejahte in erster Instanz eine Gebührenpflicht. Der daraufhin angerufene Unabhängige Finanzsenat (UFS) in Linz verneinte diese mit der Begründung, dass mangels Ausdruck der E-Mails keine „Urkunde“ laut Gebührengesetz vorliege. Der UFS hat festgehalten, dass Rechtssicherheit und -klarheit gebieten, dass der Gesetzgeber im Gebührengesetz klar regle, welche Urkunden zur Gebührenpflicht führen.

Der gegen diese Entscheidung angerufene VwGH hielt sich nicht lange mit Überlegungen zu Rechtssicherheit und Rechtsklarheit auf, sondern hob die Entscheidung des UFS auf. Begründung: auch ein Bildschirm, auf dem eine E-Mail angezeigt wird, stelle einen „Stoff“ dar, der ein gebührenrechtlich relevantes Rechtsgeschäft zu tragen geeignet ist. Dies ist insofern beachtlich, als das Gebührengesetz jeden solchen Stoff als „Papier“ bezeichnet, was vor dem Hintergrund der Rechtsgebühren als ursprüngliche Papierverbrauchssteuer

verständlich ist, im Fall eines Computerbildschirms aber wenig Sinn ergibt. Nachdem der VwGH nunmehr festgehalten hatte, dass auch ein Bildschirm gebührenrechtlich „Papier“ sein kann, war die zweite Voraussetzung, die Unterzeichnung durch die Parteien, relativ leicht zu lösen. Das Signaturgesetz sieht vor: eine sichere elektronische Signatur ist einer eigenhändigen Unterzeichnung gleichzusetzen und erfüllt das im bürgerlichen Recht vorgesehene Schriftformerfordernis. Bei der dritten Voraussetzung, der Beweiskraft, begnügte sich der VwGH schlicht damit, dass E-Mails gespeichert werden können. Mit diesen drei Voraussetzungen war nach Ansicht des VwGH die Gebührenpflicht eingetreten.

Auf den Umstand, dass der Bildschirm kein Speichermedium ist, ging der VwGH nicht ein, auch nicht darauf, wie auf einem Computerbildschirm ein Gebührenvermerk anzubringen wäre. Hier darf man die Frage anschließen, ob (sicher signierte) E-Mails, die mittels Beamer an die Wand projiziert werden, auch Gebühren auslösen können.

Das Erkenntnis des VwGH bestätigt die von der Finanzverwaltung vertretene Ansicht und die Befürchtungen mancher Praktiker. Zur Gebührenpflicht jeder Art von E-Mails, also auch solcher mit „einfacher“ (nicht sicherer) Signatur, ist es nur noch ein kleiner Schritt.



Rechtstipp

Dr. Andreas Hable (li.) ist Partner mit den Schwerpunkten Steuer- und Gesellschaftsrecht, Mag. Emanuel Welten ist Partner mit dem Schwerpunkten Banking & Finance (re.) bei Binder Grösswang. E-Mail: hable@bindergroesswang.at und welten@bindergroesswang.at

» www.bindergroesswang.at

**You've got a mail? Achtung
Gebührenpflicht droht!**



Zwar hielt der VWGH ausdrücklich fest, dass hier nur die Frage behandelt wird, ob der Abschluss eines Vertrages mittels digital sicher signierter E-Mail Gebühren auslöst. Das Gebührengesetz selbst sieht jedoch vor, dass eine Unterschrift auch in „jeder anderen mechanischen Weise“ hergestellt werden kann.

Konsequent zu Ende gedacht würde diese Entscheidung bedeuten, dass

auch auf einem Smart Phone (iPhone, Blackberry, etc.) empfangene, signierte E-Mails Gebühren auslösen könnten. Auch wenn der E-Mail-Empfänger gar nicht in Österreich ansässig ist, sondern die „Urkunde“ – also das Smart Phone mit darauf potenziell gebührenpflichtigen E-Mails – nur nach Österreich mitbringt. Ob die Vorstellung, dass Gebührenprüfer die Handys - etwa von

Transitreisenden im Flughafen Wien - auf gebührenpflichtige Geschäfte kontrollieren könnten, im Sinne des Gesetzgebers ist, darf dahingestellt bleiben. Ebenso zu bezweifeln ist, ob die Entscheidung des VWGH etwas zu der vom UFS aus verfassungsrechtlichen Gründen zu Recht geforderten Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beiträgt. ■